

und Athleten personell und sachlich unabhängigen Vorsitzenden, der als berufserfahrener Volljurist über sichere Kenntnisse des Verfahrensrechts wie des materiellen Sportrechts verfügt und je einem Verbandsvertreter und einem Athletenvertreter als Beisitzer. Unabhängig von den konkreten Ergebnissen, wird die Sportwelt sich sehr schnell dem Umgestaltungsprozess der Sportschiedsgerichtsbarkeit widmen müssen, weil bisher die Rechtsschutzmöglichkeiten des Athleten im Doping-Prozess der Bedeutung dieser Angelegenheiten nicht ausreichend Rechnung tragen.

2. Anti-Doping-Gesetzgebung

Für den Gesetzgeber des AntiDopG ergeben sich in der Konsequenz die Optionen, eine Bestimmung nach dem Muster des § 11 zurückzustellen oder sie verfassungskonform zu modifizieren. Im ersteren Fall bliebe es der Rechtsprechung überlassen, die Fragen einer verfassungskonformen Ausgestaltung der Schiedsgerichtsbarkeit im Sport zu klären.⁶⁸ Soll gleichwohl eine Bestimmung über die Schiedsgerichtsbarkeit im Gesetz verbleiben, sollen also die in erheblichem Maße grundrechtsrelevanten Fragen ihrer Zulässigkeit vom Gesetzgeber selbst beantwortet werden, so sind die zwingenden verfassungsrechtlichen Maßgaben hierfür zu beachten. Sie folgen aus Grundrechten und Verfahrensgarantien des Grundgesetzes im Hinblick auf die Voraussetzungen der Freiheit von Zwang, des rechtsstaatlich-faireren Verfahrens, der Beweislastverteilung und des materiellen Verschuldensprinzips, zu dem eine strict liability-Regelung im Widerspruch stünde. Wenn der Gesetzgeber dabei die grundsätzliche Zulässigkeit von Schiedsvereinbarungen positiv feststellen will, bedarf es entsprechender Festlegungen für deren Inhalt und für die Ausgestaltung des Verfahrens. Dabei ist jedoch in Rechnung zu stellen, dass die Vertragsparität zwischen den Parteien typischerweise nicht gewährleistet ist.

Will also der Gesetzgeber im Zusammenhang der Anti-Doping-Gesetzgebung die Schiedsgerichtsbarkeit im Gesetz verankern, so müssen im Gesetz entsprechende Kautelen vorgesehen werden, um die Wahrung der verfassungsrechtlichen Anforderungen an Schiedsvereinbarungen zu gewährleisten. Eine generalklauselartige Formulierung etwa des Inhalts, dass Schiedsvereinbarungen getroffen werden können, die den Anforderungen an ein rechtsstaatliches Verfahren genügen bzw. sich die Vertragsparteien auf ein derartiges rechtsstaatlichen Erfordernissen gemäßes Schiedsverfahren einigen können, ist hierfür jedoch nicht ausreichend. Angesichts der erheblichen Auswirkungen auf die Grundrechte der Beteiligten sind die wesentlichen Aussagen im Gesetz selbst zu formulieren. Dies gilt zumindest für das Erfordernis eines unabhängigen, in seiner Zusammensetzung nicht einseitig beeinflussten Schiedsgerichts, für eine ausgewogene Zuordnung der Darlegungs- und Beweislasten und für die Unverzichtbarkeit des Verschuldenserfordernisses bei strafähnlichen Sanktionen.

V. Resümee

Schiedsvereinbarungen, durch die der Athlet als die strukturell unterlegene Vertragspartei sich einem Verfahren unterwirft, in dem grundlegende verfassungsrechtliche Anforderungen an die Unparteilichkeit des Gerichts, an die Beweislast und vor allem an das Verschuldenserfordernis bei Sanktionen, insbesondere im Pferdesport, nicht gewahrt sind, darf der Gesetzgeber nicht hinnehmen und er darf sie erst recht nicht positiv anerkennen. ■

⁶⁸ Gegen das Zwischenurteil des OLG München vom 15.1.2015 (SchiedsVZ 2015, 40) wurde Revision eingelegt, die beim BGH unter dem Az. KZR 6/15 geführt wird.

Buchbesprechungen

Berufsunfähigkeitsversicherung. Von Kai-Jochen Neuhaus, begr. von Wolfgang Voit. 3., völlig neu bearb. Auflage. – München, Beck 2014. XXXX, 1086 S., geb. Euro 189,-. ISBN: 978-3-406-64272-2.

Manche juristischen Werke verdanken steigendem Alter und steigender Auflagenzahl eine gewisse Patina. Für die von Neuhaus verantwortete 3. Auflage der von Voit vor genau 20 Jahren begründeten Darstellung der Berufsunfähigkeitsversicherung gilt Umgekehrtes: Sie ist noch frischer, noch ansehnlicher, noch aktueller und informativer geworden als es schon die Voraufgaben waren.

Mit deutlich im zweistelligen Millionenbereich liegenden Bestandszahlen ist die Berufsunfähigkeitsversicherung ein besonders verbreitetes, weil auch besonders notwendiges Vorsorgeprodukt, dessen gesetzliche und vertragliche Regelungen sich nicht immer leicht erschließen und Stolpersteine der Enttäuschung für Versicherungsnehmer und die sie vertretene Anwaltschaft bergen. Wer den „Neuhaus“ zur Hand hat, wird sie erkennen und vermeiden können.

Der Neuaufgabe gelingt noch besser, wirklich alle materiellen und prozessualen Probleme des Vertrags über eine Berufsunfähigkeitsversicherung anschaulich darzustellen. Stichproben zeigen das: So erörtert Neuhaus in seinen Kapiteln zur Verletzung der

vorvertraglichen Anzeigepflicht – forensisch einer der Schwerpunkte der Auseinandersetzungen – systematisch und konsequent alle sich nach neuem wie altem Recht stellenden Streitfragen auf der Grundlage eines tiefgründigen rechtsdogmatischen wie rechtspraktischen Verständnisses. Die Abgrenzung von Versichererfragen zu Maklerfragen (S. 691), die Wahrung der Textform bei der üblich gewordenen Laptopdirekteingabe von Antworten (S. 693, – die Notwendigkeit der Archivierbarkeit für den Versicherungsnehmer folgt meines Erachtens jetzt aus dem neu gefassten § 126 b BGB), das Ob einer spontanen Anzeigepflicht (S. 701) oder die wohlthuend abwägenden Ausführungen zur Schweigepflichtentbindung und bei ihrer Verweigerung möglichen Obliegenheitsverletzungen (S. 869) zeigen den hohen und umfassenden Anspruch des Werks ebenso wie, beispielsweise, die Aufarbeitung der durchaus ungeklärten „Anerkennnisprobleme“ (S. 484 ff., 558 ff.), die in der richterlichen Beurteilung der Regulierungspraxis einen gewichtigen „Störfaktor“ darstellen (und die im Stichwortverzeichnis noch ergänzend mit „fingiertes Anerkenntnis“ bedacht werden könnten). Mit Perfektion werden aber auch die zahlreichen „beruflichen“ Fragen des Produkts, vor allem die finanziell ins Gewicht fallenden bei behaupteter Berufsunfähigkeit Selbstständiger abgehandelt (S. 218 ff.).

Das Werk von Neuhaus zeichnet sich aber nicht nur dadurch aus, dass ein ganz besonders erfahrener und respektierter Sach-

kenner mit hohem juristischen Anspruch ein Rechtsgebiet inhaltlich überzeugend und mit beeindruckender sprachlicher Klarheit darstellt und es gelingt, Streitfragen geradlinig, aber gründlich aufzuwerfen und zu beantworten, das reichhaltige Fallrecht nicht nur zu zitieren, sondern so zu präsentieren, dass selbst der erstmals mit der Berufsunfähigkeitsversicherung Befasste Gewinn daraus ziehen muss. Der offenkundige Charme des Werks ist seine Verbindung der rechtsdogmatischen Analyse der materiellrechtlichen Grundlagen mit den prozessrechtlichen Instrumenten der Durchsetzung von Ansprüchen (eindrucksvoll zum Sachverständigenbeweis, S. 904 ff.), „Checklisten“ für die anwaltliche Praxis und außerjuristischen, aber ganz wichtigen Hinweisen zu medizinischen Aspekten.

Die 3. Auflage des „Neuhaus“ wird durch all das zu einem veritablen Handbuch, also zu einem bei der Beurteilung eines Streitfalls aus der Berufsunfähigkeitsversicherung für den Leistungsprüfer, die beteiligten Rechtsanwälte und die Gerichte nicht nur hilfreichen und wichtigen, sondern – soll lege artis geurteilt werden – notwendigen und unentbehrlichen wissenschaftlichen (und praktischen) Werkzeug.

Präsident des OLG Professor Dr. Roland Rixecker,
Saarbrücken

Pflichtteilsrecht. Von Hans Klingelhöffer. 4., völlig überarb. Auflage (NJW Praxis, Bd. 60). – München, Beck 2015. XXIV, 250 S., kart. Euro 49,-. ISBN: 978-3-406-64877-9.

Das Pflichtteilsrecht als ursprünglich aus dem kontinental-germanischen Recht stammendes Noterbrecht für nächste Blutsverwandte und nächste Angehörige schränkt die aus dem Eigentumsrecht begründete Testierfreiheit im Sinne einer besonderen familienbezogenen Sozialbindung ein. Der Blick über die Grenze auf andere Rechtskulturen lässt erkennen, dass nur wenige Rechtsordnungen, zum Beispiel das angelsächsische System der family provision, von einer unbegrenzten Freiheit zu testieren ausgehen. Dies gilt nicht nur für die christlich-humanistisch oder bewusst säkular geprägten Rechtsordnungen (zB der Volksrepublik China), sondern auch für das islamische Erbrecht, welches dem Erblasser grundsätzlich nur die Verfügung über höchstens ein Drittel des Nachlasses gestattet.

Das in der Beck'schen Reihe NJW-Praxis 2014 in vierter, völlig überarbeiteter Auflage erschienene Pflichtteilsrecht von Klingelhöffer, Rechtsanwalt am BGH, hat sich – erstmalig 1996 aufgelegt – einen Platz als Standardlektüre im Kreis der Pflichtteilsliteratur erobert.

Mit seinem Umfang inklusive Sachregister von knapp mehr als 250 klein und eng betexteten Seiten liefert das Werk einen hoch verdichteten, dem schnellen Zugriff des Rechtspraktikers gut zugänglichen Einstieg in die insbesondere für Anwaltschaft und Notariat haftungsträchtige Materie. Die Inhaltsübersicht und das maximal ausdifferenzierte Inhaltsverzeichnis geben auch dem Rechtspraktiker, der sich nicht ständig mit Erb- und Pflichtteilsrecht beschäftigen muss, einen sicheren Leitfaden durch das Labyrinth der möglichen Rechtsprobleme an die Hand.

Nach der Klärung des Kreises der Pflichtteilsberechtigten und der Behandlung des reformierten Rechts der Pflichtteilsunwürdigkeit und Pflichtteilsentziehung liegen die Schwerpunkte der Arbeit auf der Pflichtteilsergänzung, dem Recht auf Auskunft und auf der Feststellung des Nachlasswertes unter Einschluss der Vermögensübertragungen unter Lebenden. Ergänzt werden die Kernbereiche der die obergerichtliche und höchstrichterliche Rechtsprechung engmaschig einbeziehenden Ausführungen durch die hilfreiche Erörterung psychologischer Aspekte des Pflichtteilsrechts, das Eingehen auf Auslands- und international-

privatrechtliche Bezüge sowie auf sozial- und sozialhilferechtlich beeinflusste Fallgestaltungen. Nicht zuletzt komplettiert sich das kleine Handbuch durch einen erbschaftsteuerrechtlichen Kurzausschnitt. Für den praktischen Gebrauch besonders nützlich ist der Schlussteil zum Pflichtteilsprozess. Er beugt ebenso wie die mehrfach eingestreuten wertvollen Risikohinweise und Praxistipps Fehlsteuerungen bei der Beratung und Prozessbearbeitung vor. Die Darstellung der Pflichtteilsrechtsreform vom 2.7.2009 geschieht punktuell und recht knapp. Die Behandlung der einschneidenden Änderung des § 2306 BGB betreffend Beschränkungen und Beschwerden des hinterlassenen Erbteils hätte ein wenig intensiver ausfallen dürfen.

Fazit: Die Neuauflage des Klingelhöffer ist vollauf gelungen. Der Rang als für den Praxisgebrauch unverzichtbarer Klassiker des Pflichtteilsrechts ist souverän verteidigt.

Rechtsanwalt und Notar a. D. Fridhelm Faecks, Marburg

AGB-Banken, AGB-Sparkassen, Sonderbedingungen.

Kommentar. Von Hermann-Josef Bunte. 4., vollst. überarb. Auflage. – München, Beck 2015. XXXV, 795 S., geb. Euro 139,-. ISBN: 978-3-406-66636-0.

Acht Jahre nach Erscheinen der ersten Auflage hat der Verfasser nun die 4. Auflage seines Kommentars zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Banken und Sparkassen vorgelegt. Das Buch befindet sich damit wieder auf aktuellem Stand. Eingearbeitet wurden die Neufassungen der AGB-Banken und AGB-Sparkassen zum 13.6.2014 bzw. 15.7.2014, die zum einen durch das Gesetz zur Umsetzung der Verbraucherrechtlicherichtlinie und zum anderen durch wichtige Entscheidungen des BGH, insbesondere zur so genannten Erbnachweisklausel und zu einzelnen Entgeltklauseln, veranlasst waren. Im Bereich der Sonderbedingungen ergab sich daneben ein Änderungsbedarf durch die Einführung des SEPA-Lastschriftverfahrens.

Unverändert geblieben ist die hohe Qualität des Werks, für die Bunte als ausgewiesener Kenner des Bankrechts bürgt. Aktuell und eingängig ist die Übersicht über einzelne Entgeltklauseln (AGB Banken Rn. 248), in der etwa zum Bearbeitungsentgelt für Kredite bereits die beiden BGH-Urteile vom 28.10.2014 zur Frage des Verjährungsbeginns für Rückforderungsansprüche referiert werden. Zutreffend weist Bunte auch darauf hin, dass nach § 312 a III 1 BGB Vereinbarungen über Extrazahlungen seit dem 13.6.2014 ausdrücklich vereinbart werden müssen, um überhaupt erst Vertragsbestandteil zu werden (AGB §§ 305 ff. BGB Rn. 7). Dies kann natürlich auch formularmäßig erfolgen, weil etwas anderes im (Massen-)Geschäftsverkehr der Banken nicht möglich wäre. Allerdings muss die Klausel vom Kunden eben gesondert bestätigt, das heißt abgezeichnet werden (arg. § 312 a III 2 BGB).

Eine deutliche Verbesserung gegenüber der Voraufgabe stellt es dar, dass sich nunmehr die eigenständige Kommentierung der AGB-Sparkassen auch gliederungsmäßig zeigt. Denn gerade die AGB-Sparkassen sind in der Vergangenheit vom BGH in Bezug auf mehrere Klauseln für unwirksam erklärt worden, weshalb ihre Neufassung im Jahr 2014 dringend angeraten war. Diese Entwicklung wird von Bunte (vgl. etwa AGB Sparkassen Rn. 24 [Erbnachweis], Rn. 49 [Zinsen und Entgelte] und Nr. 58 a [Ersatz von Aufwendungen]) gewinnbringend nachgezeichnet. Der Kommentar ist für die Praxis uneingeschränkt zu empfehlen. Dem Adressatenkreis, der sich vor allem aus Rechtsanwälten, Richtern, Verbraucherschützern und Bankjuristen zusammensetzen wird, wird das Buch bei nahezu allen Fragen des Rechts der AGB-Banken und AGB-Sparkassen eine große Hilfe sein.

Richter am BGH Dr. Christian Grineberg, Karlsruhe